

**Kirchengesetz zur Aufhebung des Strukturprüfungsgesetzes
(42. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung)
Vom 26. November 2019**

Begründung

**I.
Allgemeines**

Das Strukturprüfungsgesetz vom 24. November 2004 hat den Beginn des Reformprozesses auf der mittleren Ebene der Landeskirche eingeleitet. Mit diesem Gesetz hat die Landessynode in die Grundordnung eine Regelung als Artikel 85 a eingefügt, die es den Kirchenkreisen seit dem 01. Januar 2005 ermöglicht, für die Erfüllung der im Kirchenkreis wahrzunehmenden Aufgaben von bestehenden Rechtsvorschriften abzuweichen. Sie ermöglicht z.B. die Wahrnehmung von Aufgaben der Kreisangehörigen Kirchengemeinden durch den Kirchenkreis, die Erleichterung der Zusammenarbeit von Kirchenkreisen und die Veränderung von Größe und Zuständigkeiten der Kreissynoden und Kirchenkreisvorstände. Als erstes und am weitestgehenden ist in dem neugebildeten Stadtkirchenkreis Kassel seit Anfang 2005 von der neuen Prüfungsregelung Gebrauch gemacht worden. Es folgten der Kirchenkreis Eschwege sowie der Stadtkirchenkreis Marburg bis zur erstmaligen Verlängerung des Strukturprüfungsgesetzes im Herbst 2009. Danach wurden in den neugebildeten Kirchenkreisen Kaufungen, Kirchhain, Marburg, Fritzlar-Homburg, Eder, Twiste-Eisenberg und Hanau von den Kreissynoden Strukturprüfungssatzungen beschlossen und vom Rat der Landeskirche genehmigt. Für die fünf Kirchenkreise, die auf der letzten Frühjahrstagung der Landessynode mit Wirkung zum 01.01.2020 errichtet wurden, sind entsprechende Prüfungsatzungen erarbeitet worden, die vom Rat der Landeskirche bereits genehmigt wurden. Damit werden zum Beginn des nächsten Jahres unter den dann 14 Kirchenkreisen nur die Kreissynoden der Kirchenkreise Fulda und Schmalkalden von der Prüfungsregelung keinen Gebrauch gemacht haben.

Die Rechtsgrundlage für die Prüfungsatzungen der Kirchenkreise, das Strukturprüfungsgesetz, ist bisher zweimal – jeweils befristet auf 6 Jahre – verlängert worden; die letzte Verlängerung des Strukturprüfungsgesetzes erfolgte durch das Zweite Verlängerungsgesetz vom 25. April 2015. Die Inkrafttretensregelung dieses Verlängerungsgesetzes sieht eine weitere Geltung des Strukturprüfungsgesetzes bis zum 31. Dezember 2022 vor; bei den damaligen Gesetzesberatungen wurde deutlich, dass es eine weitere Verlängerung des Gesetzes nicht geben soll. Anlässlich der letzten Verlängerung des Strukturprüfungsgesetzes wurde eine Auswertung der bis dahin vorliegenden Prüfungsatzungen der Kirchenkreise vorgenommen. In den 5 neuen Kirchenkreisen, sind keine weiteren Erfahrungen mit neuen Prüfungsregelungen zu erwarten.

Vor diesem Hintergrund sieht der vorliegende Gesetzentwurf vor, das Strukturprüfungsgesetz aufzuheben. Künftig sollen weiterhin die Kirchenkreise Satzungen erlassen können, in denen sie nähere Regelungen für die Wahrnehmung der im Kirchenkreis anfallenden Aufgaben treffen und dabei von Grundordnungsbestimmungen und anderen Rechtsvorschriften abweichen können. Diese Satzungen sollen wie bisher der Genehmigung des Rates der Landeskirche bedürfen.

Die bisherigen Erprobungssatzungen der Kirchenkreise haben im wesentlichen Abweichungen von der Grundordnung bezüglich der Zusammensetzung der Kreissynode und des Kirchenkreisvorstandes zum Gegenstand. Aufgrund der dabei gewonnenen Erfahrungen bietet es sich nicht an, eine für alle Kirchenkreise geltende Regelung über die einheitliche Zusammensetzung dieser beiden Kirchenkreisorgane zu treffen. Hier gibt es zu unterschiedliche Interessen der Kirchenkreise, hauptsächlich aufgrund der unterschiedlichen Größen und Strukturen. Daher müssen künftig die Kirchenkreise mindestens die Zusammensetzung der Kreissynode und des Kirchenkreisvorstandes durch eine Satzung regeln. Daneben können wie bisher die Kreissynoden Satzungsregelungen beschließen, in denen Strukturen, Organisations- und Arbeitsformen abweichend von den Bestimmungen der Grundordnung und anderer Rechtsvorschriften geregelt werden.

II.

Zur Begründung der einzelnen Artikel

Zu Artikel I (Änderung der Grundordnung)

Zu Ziffer 1

Bei Gelegenheit der Aufhebung des Strukturprobungsgesetzes soll auch Artikel 11 der Grundordnung geändert werden. In den Kirchenkreisen besteht ein praktisches Bedürfnis, die Bezeichnung „Evangelisch“ nicht nur in den Namen der Kirchengemeinden, sondern auch der Kirchenkreise zu führen. Bisher ist dies in Artikel 11 Abs. 1 nur für die Kirchengemeinden und die Landeskirche geregelt. Bei der Bildung von Kirchenkreisen in der jüngeren Vergangenheit wurde in den entsprechenden Kirchengesetzen die Bezeichnung „Evangelisch“ nicht ausdrücklich aufgenommen, in der Praxis den Kirchenkreisen diese Bezeichnung allerdings selbstverständlich zugestanden, sodass sie z.B. im Siegel geführt wird. Dafür soll durch die Änderung in Artikel 11 Abs. 1 eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, die außerdem das Verfahren bei Anträgen auf Grundstücksänderungen im Grundbuch erleichtern wird.

Zu Ziffer 2

Durch die Ergänzung in Artikel 64 Abs. 5 wird die bisherige Erprobungsregelung aus Artikel 85 a in den unbefristeten Normenbestand überführt: Die Kreissynoden können für die Aufgabenwahrnehmung in den Kirchenkreisen Satzungen beschließen. Es ist dabei weiterhin zulässig, hinsichtlich Strukturen, Organisations- und Arbeitsformen Regelungen zu schaffen, die von den Bestimmungen der Grundordnung und anderen Rechtsvorschriften abweichen. Solche Abweichungen muss der Rat der Landeskirche nach wie vor genehmigen.

Künftig müssen die Kreissynoden Satzungen beschließen, in denen sie die Zusammensetzung der Kreissynoden und Kirchengewaltstände regeln. Da auch diese Satzungen dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Rat der Landeskirche unterliegen, bietet es sich für die Kirchenkreise an, alle beschriebenen Sachverhalte in einer einzigen Satzung zu regeln.

Zu Ziffer 3

Absatz 2 in Artikel 65 regelt die Zusammensetzung der Kreissynode. Unverändert bleibt, dass die gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode die im Kirchenkreis ihren Wohnsitz haben, und vom Kirchenkreisvorstand berufene Mitglieder der

Kreissynode angehören. Die bisherigen Vorgaben zur Qualifikation der zu berufenden Mitglieder erscheinen entbehrlich.

Bezüglich der geistlichen Mitglieder und der Laienmitglieder der Kreissynode müssen die Kreissynoden künftig eigene Regelungen durch eine Satzung schaffen, die der Genehmigung des Rates der Landeskirche bedarf (siehe Ziffer 2).

Aufgrund dieser Änderung in Buchstabe a) des Absatzes 2 sind weitere redaktionelle Änderungen erforderlich. Aus Artikel 66, in dem Absatz 1 als gegenstandslos zu streichen ist, wird der verbleibende Absatz 2 als neuer Absatz 3 in Artikel 65 aufgenommen.

Zu Ziffer 4

Aufgrund der Änderungen unter Ziffer 3 kann Artikel 66 aufgehoben werden. Der bisherige Artikel 66 a tritt an seine Stelle.

Zu Ziffer 5

Die Vorschrift des Artikels 75 über die Zusammensetzung des Kirchenkreisvorstandes wird neu gefasst. Da es in den Kirchenkreisen für die Größe des Kirchenkreisvorstandes wie bei der Kreissynode unterschiedliche Interessen gibt, wird auch diese Angelegenheit den Kreissynoden zur Regelung durch Erlass einer Satzung überlassen. Vorgegeben wird lediglich, dass der Kirchenkreisvorstand aus mindestens 5 (bisherige Regelgröße) und höchstens 18 Mitgliedern bestehen kann, wobei mehr als die Hälfte Laienmitglieder sein müssen. Nach wie vor sind die Dekaninnen und Dekane sowie die oder der Vorsitzende der Kreissynode von Amtswegen Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes.

Zu Ziffer 6

Die durch das Strukturprüfungsgesetz eingeführte Erprobungsregelung in Artikel 85 a der Grundordnung wird aufgehoben. Diese Regelung wird durch die unter den Ziffern 2 bis 5 vorgenommenen Änderungen abgelöst.

Zu Artikel II. (Inkrafttreten)

Die Aufhebung des Strukturprüfungsgesetzes soll am 01. Januar 2020 in Kraft treten.

Die zu diesem Zeitpunkt vom Rat der Landeskirche genehmigten bisherigen Erprobungssatzungen gelten als genehmigte Satzungen im Sinne der geänderten Grundordnungsstimmungen. Daher müssen die Kreissynoden keine gleichlautenden neuen Satzungen beschließen.

Für die beiden Kirchenkreise Fulda und Schmalkalden, die die Zusammensetzung ihrer Kreissynoden und Kirchenkreisvorstände bisher nicht durch eine Satzung geregelt haben, bleiben die bisherigen Grundordnungsvorschriften über die Zusammensetzung der Kreissynoden und Kirchenkreisvorstände noch ein Jahr lang bis zum 31.12.2020 in Kraft; bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Kreissynoden in den beiden Kirchenkreisen entsprechende Satzungsregelungen beschließen.

Für die zum 01.01.2020 errichteten fünf neuen Kirchenkreise ist durch das Kirchengesetz vom Frühjahr 2019 die Regelung für die Zusammensetzung ihrer ersten Kreissynoden getroffen worden; die Zusammensetzung der Kirchenkreisvorstände wird jeweils durch die vom Rat der Landeskirche bereits genehmigten Satzungen bestimmt.